

des Betriebsrats bei Ein- und Umgruppierungen vor. Diese bestehen in der Zuordnung der zu verrichtenden Tätigkeit eines Arbeitnehmers zu einer bestimmten Gruppe der maßgebenden Vergütungsordnung. Bei der Erhöhung des Arbeitsentgelts eines freigestellten Betriebsratsmitglieds nach § 37 Abs. 4 oder § 78 Satz 2 BetrVG erfolgt demgegenüber keine solche Einordnung, sondern eine Anpassung der Vergütung des Betriebsratsmitglieds nach Maßgabe der in diesen Normen geregelten gesetzlichen Vorgaben. Danach ist die Vergütung eines freigestellten Betriebsratsmitglieds entweder entsprechend der betriebsüblichen Entwicklung vergleichbarer Arbeitnehmer oder zur Vermeidung einer Benachteiligung anzupassen, weil das Betriebsratsmitglied nur infolge der Amtsübernahme nicht in eine höher vergütete Position aufsteigen konnte.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. Nr. 31/24 vom 26. November 2024

■ Sozialrecht

Krankenkasse muss bei Kinderwunschbehandlung drei Versuche mit derselben Methode zahlen

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 16. Oktober 2024 eine für die Praxis bedeutsame Auslegung der Vorschrift vorgenommen, nach der die Krankenkassen die Kosten für drei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung übernehmen müssen. Für die Anzahl der erfolglosen Versuche ist nur auf dieselbe Behandlungsmethode abzustellen Grundsätzlich unbeachtlich ist, wenn daneben auch weitere erfolglose Versuche mit anderen Methoden unternommen wurden, Az. L 16 KR 101/22

Die Klägerin ist seit dem Jahr 2010 Mutter einer Tochter, die im Wege einer sogenannten intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) geboren wurde. Dabei wird ein einzelnes Spermium mit Hilfe einer sehr feinen hohlen Glasnadel direkt in die Eizelle gespritzt. In der Folge unternahm die Frau zwei weitere Versuche der künstlichen Befruchtung mittels ICSI sowie drei weitere Versuche der Kinderwunschbehandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium. Bei der letztgenannten Methode werden Eizellen im Anfangsstadium der Befruchtung bei minus 196 Grad Celsius in flüssigem Stickstoff eingefroren und gelagert. Bis auf eine ICSI im Jahr 2015 zahlte die Frau alle Behandlungsversuche selbst. Lediglich eine im Jahr 2018 durchgeführte ICSI führte zu einer Schwangerschaft mit Fehlgeburt.

Im Jahr 2019 unternahm die Klägerin abermals zwei erfolglose Versuche der Kinderwunschbehandlung mittels ICSI. Ihre Krankenkasse lehnte die – vom Gesetz vorgesehene – Übernahme der hälftigen Kosten ab, da bereits mehr als drei Behandlungsversuche fehlgeschlagen seien. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Potsdam blieb ohne Erfolg.

Der 16. Senat des Landessozialgerichts hat der Frau nunmehr recht gegeben und die Krankenkasse verurteilt, die geltend gemachten hälftigen Kosten für die beiden erfolglosen ICSI-Behandlungen im Jahr 2019 zu übernehmen. Nach den gesetzlichen Vorgaben umfassen die Leistungen der Krankenbehandlung auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. Eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme drei Mal ohne Erfolg durchgeführt worden ist. Der 16. Senat hat ausgeführt, dass unterschiedliche Maßnahmen der künstlichen Befruchtung bei der Zählung der erfolglo-

sen Behandlungsversuche grundsätzlich nicht addiert werden dürfen. Dies ergebe sich aus Wortlaut und Zweck der gesetzlichen Regelung. Daher seien die drei erfolglosen Versuche der Befruchtung von kryokonservierten Eizellen nicht mitzuzählen. Überdies könnten als erfolglose Behandlungsversuche nur solche gewertet werden, deren Methode in den Richtlinien über die künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses aufgeführt würden. Dies sei bei der Behandlung mit kryokonservierten Eizellen im Vorkernstadium nicht der Fall. Nicht zu berücksichtigen sei auch die zu einer Fehlgeburt führende ICSI-Behandlung im Jahr 2018. Als erfolgloser Versuch gelte damit nur die nicht zu einer Schwangerschaft führende ICSI-Behandlung im Jahr 2015, so dass die Kosten der zwei weiteren, erfolglosen ICSI-Behandlungen aus dem Jahr 2019 zu übernehmen seien.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 29. Oktober 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 30. Deutscher Pflegerechtstag vom 24. – 25. Januar 2025

Der Springer Medizin Verlag veranstaltet in Kooperation mit der AG Sozialrecht des Deutschen Anwaltvereins am 24. und 25. Januar den 30. Deutschen Pflege-Recht-Tag in Berlin. Die Veranstaltung richtet sich an alle mit dem Pflegerecht befassten Personen aus Anwaltschaft, Justiz, Behörden, Wissenschaft, Sozialversicherungen, Einrichtungen und Verbänden.

Informationen und Anmeldung unter

<https://www.gesundheitskongresse.de/berlin/2025/deutscher-pflege-recht-tag/>

■ 21. Frankfurter Medienrechtstage vom 12. – 13. Februar 2025

Die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) lädt vom 12. - 13. Februar 2025 zu den 21. Frankfurter Medienrechtstagen ein. Die Tagung unter Leitung von Prof. Dr. Johannes Weberling steht unter dem Thema „Sicherung demokratischer Wahlen gegen Desinformation und Propaganda“ Informationen unter www.presserecht.de

PERSONALIA

■ Holger Pietsch wird neuer Vizepräsident des OVG Sachsen-Anhalt

Der 46 Jahre alte promovierte Jurist Holger Pietsch wurde in Halle (Saale) geboren und trat 2008 als Richter auf Probe in den Justizdienst des Landes Sachsen-Anhalt. 2010 und 2011 war er teilweise für das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt tätig. 2011 wurde Pietsch zum Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg ernannt. 2013 bis 2016 folgte eine Abordnung an das Justizministerium des Landes Sachsen-Anhalt. 2016 wurde Holger Pietsch zum Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Magdeburg und 2019 zum Richter am Oberverwaltungsgericht Magdeburg ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt Nr. 30/2024 vom 28. November 2024